

Rechtsfragen des digitalen Vertragsschlusses

Dr. Peter Präve



Übersicht

1. Formvorschriften und „Hindernisse“
2. Beratungs- und Aufklärungspflichten
3. Zugang von Unterlagen

1. Formvorschriften und „Hindernisse“

Formvorschriften und „Hindernisse“ (I)

- VVG: Textform statt Schriftform
 - Wahrung im Online-Vertrieb möglich
 - Nicht ausreichend: Abrufmöglichkeit auf der Website des Versicherers, optionaler Download
 - Ausreichend: E-Mail, Überlassung eines Datenträgers, Zwangsdownload, intelligente (sophisticated) Website
 - Vertriebsproblematik: Möglicher Medienbruch

Formvorschriften und „Hindernisse“ (II)

- Folgende Besonderheiten sind zu beachten
 - Verzicht auf Information und/oder Beratung nur durch „gesonderte schriftliche Erklärung“ (§ 6 Abs.3 u. 4 Satz 2, § 7 Abs.1 Satz 3 HS 2, § 61 Abs.2 VVG)
 - Erfragen vorvertraglicher Gefahrumstände nur in Textform möglich (§ 19 Abs.1 Satz 1 VVG)
 - Versicherung eines Dritten in der Todesfall- und Unfallversicherung grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung desselben (§ 150 Abs.2, § 179 Abs.2 VVG)
 - Datenschutzrechtliche Einwilligung bei besonderen personenbezogenen Daten momentan grundsätzlich nur schriftlich möglich (§ 4 a Abs.1 Satz 3 BDSG), entfällt voraussichtlich ab 25.05.18 (Art. 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Formvorschriften und „Hindernisse“ (III)

- Zu erwartende Änderungen
 - Richtlinie Versicherungsvertrieb (IDD), hier: Referentenentwurf des BMWI: Auskunftserteilung auf dauerhaftem Datenträger oder intelligenter Website, Kunde kann aber Auskunft in Papierform verlangen (§ 6 a VVG-E; maßgeblich ab 23.02.18)
 - Intelligente Website ist gemäß § 6 a Abs.2 u. 3 VVG-E (Art. 20 Abs.5 u. 6 IDD) gegeben, wenn ein personalisierter Zugang gegeben ist oder angemessene Auskunftserteilung (durch Mitteilung der Mailadresse), Zustimmung des Versicherungsnehmers, Mitteilung der Website und ausreichende Verfügbarkeit
 - EuGH-Verfahren C-375/15: Anforderungen an eine E-Banking-Mailbox (Richtlinie über Zahlungsdienste), hier: Schlussanträge des Generalanwalts
 - Einsehbarkeit der Information auf „angemessene Dauer“
 - Dienstleister darf Information nicht verändern oder löschen können
 - Anhalten des Kunden zur Speicherung und/oder zum Ausdruck

2. Beratungs- und Aufklärungspflichten

Beratungs- und Aufklärungspflichten (I)

- § 6 Abs.6 VVG: Bei Fernabsatzverträgen besteht keine Beratungs- und Dokumentationspflicht des Versicherers, für Vermittler ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen (vgl. § 61 VVG)
- Grund der Ausnahmeregelung: Pflicht kann praktisch nicht erfüllt werden, was dem Versicherungsinteressent auch klar ist
- Aufklärungspflichten gemäß § 242 BGB bleiben aber unberührt
- Möglich: Online-Abfrage von Kundenbedürfnissen samt Plausibilitätsprüfung
- Problem: Spezielles Informationsbedürfnis, Medienbruch durch Telefon-Hotline oder Internet-Chat-Funktion

Beratungs- und Aufklärungspflichten (II)

- Zu erwartende Änderungen durch die IDD-Richtlinie (Umsetzungsfrist: 23.02.2018); hier: Referentenentwurf des BMWI
 - Beratungsfreier Verkauf ist möglich
 - Streichung der Ausnahmeregelung für Beratungspflichten im Fernabsatz (§ 6 Abs.6 VVG-E)
 - Spezifische Vorgaben für Versicherungsanlageprodukte (mit „Fälligkeits- oder Rückkaufswert, der Marktschwankungen ausgesetzt ist“; nicht gegeben bei Nichtlebensprodukten, Lebensversicherungen mit bloßen Todesfall- oder AU-Leistungen, national anerkannten Altersvorsorgeverträgen, betrieblichen Altersvorsorgeprodukten) zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden (§ § 7b, 7 c VVG-E, § 48a VAG-E)
 - Produktprüfungsprozesse samt Festlegung von Zielmärkten (§ 23 Abs.1 a-d VAG-E)

3. Zugang von Unterlagen

Zugang von Unterlagen (I)

- Allgemeine Regelungen, keine spezifischen Online-Regelungen
- Auch keine anderen Beweislastregelungen als beim Offline-Vertrieb
- Beim E-Mail-Verkehr:
 - Widmung eines E-Mail-Postfachs als Empfangsvorrichtung ist nötig
 - Zugang von E-Mails bei Verbrauchern regelmäßig spätestens am Folgetag, bei Unternehmen am selben Tag (während der Geschäftszeit)
 - Das erfasst auch PDF-Dateien
 - Anscheinsbeweis bei Eingangsbestätigung durch Empfänger

Zugang von Unterlagen (II)

- Bei „fortgeschrittener“ Website:
 - Widmung als Empfangsvorrichtung ist nötig
 - Zugang jedenfalls, wenn Nachricht (via E-Mail oder SMS-Nachricht) über einen Posteingang erfolgt (Folgetag beim Verbraucher, derselbe Tag beim Unternehmer)



Dr. Peter Präve

Recht

Wilhelmstraße 43 / 43 G, D-10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Tel.: +49 30 2020-5230

Fax:+49 30 2020-6230

51, rue Montoyer

B-1000 Brüssel

Tel.: +32 2 28247-30

Fax:+32 2 28247-39

www.gdv.de



@gdv_de

